

ZEISS Metrology Software

End User License Agreement (EULA)



1. Einführung

1.1 Allgemeine Informationen

Diese Endbenutzer-Lizenzvereinbarung (End User License Agreement, „EULA“) ist eine rechtsgültige Vereinbarung zwischen „Ihnen“ (entweder eine natürliche oder juristische Person, im Folgenden als „Lizenznehmer“ oder „Kunde“ bezeichnet) und ZEISS („ZEISS“ oder „Lizenzgeber“) (jeweils einzeln eine „Partei“ und zusammen die „Parteien“) für Ihre zeitliche befristete Nutzung von ZEISS Softwareprodukten und Apps. Jedwede Softwareüberlassung, die auf diesen EULA basiert, umfasst lediglich eine zeitlich befristete Nutzungsüberlassung. Der Lizenznehmer ist berechtigt, Daten innerhalb der lizenzierten Software zu verarbeiten; dies umfasst auch die Nutzung bereitgestellter Beispieldaten, soweit diese zur Nutzung der Software erforderlich oder hilfreich sind.

Die Vereinbarung legt alle Rechte und Pflichten sowohl für den Lizenznehmer als auch für ZEISS fest und regelt Ihre Nutzung aller Softwareprodukte, die von ZEISS installiert oder zur Verfügung gestellt werden. Es gilt für den Lizenznehmer immer - soweit der Lizenzgeber keine zwingenden Gründe für ein abweichendes Vorgehen anführt und explizit eine neue EULA als gültig erklärt - diejenige EULA-Version, die bei Bestellung durch den Kunden die aktuellste Version war.

Jede Änderung dieser Vereinbarung muss schriftlich erfolgen und mit den hierin enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen übereinstimmen.

Durch die Zahlung der geltenden Lizenzgebühr(en) und / oder durch das Herunterladen, die Installation oder die (fortgesetzte) Nutzung der Software erklären Sie sich damit einverstanden, dass diese Vereinbarung Ihnen gegenüber gleichermaßen durchsetzbar ist wie ein schriftlicher, ausgehandelter und von Ihnen unterzeichneter Vertrag. Wenn Sie den Bedingungen dieser Vereinbarung nicht zustimmen, sind Sie nicht berechtigt und dürfen keine ZEISS Softwareprodukte herunterladen, installieren oder verwenden.

Für die Nutzung der ZEISS Softwareprodukte und Leistungen muss der Lizenznehmer über Folgendes verfügen:

- (a) einen sog. gültigen Subscriptionvertrag oder
- (b) eine gültige Lizenz von ZEISS.

Ferner erfordern und verwenden einzelne Softwareprodukte

- (a) die auf einem Subscriptionvertrag basieren und / oder
- (b) mit einer serverbasierten Lizenzlösung

eine sichere Verbindung des Applikationsrechners mit der ZEISS Infrastruktur und / oder den „Cloud Services“.

1.2 Lizenzgeber ist ZEISS Lizenznehmer ist der Endkunde. Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für das „Softwareprodukt“, welches das spezielle Softwareprogramm und die damit verbundenen lizenzierten Softwaremodule, nachfolgenden Erweiterungen, Updates, Patches und zugehörige Dokumentation für den unternehmensinternen Betrieb, wie auch die dazugehörigen Handbücher und Softwaredokumentation, einschließt.

1.3 Wesentliche Begriffsbestimmungen, Beschreibungen und Erklärungen für unterschiedliche Freigabetypen von Softwareprodukten des Lizenzgebers.

Hauptversion / Major-Release (auslieferbares Medium) bezeichnet eine neue Version der Software-Applikation mit neuen oder geänderten Funktionalitäten. Eine neue Hauptversion kann typischerweise einmal oder auch mehrmals pro Jahr veröffentlicht werden.

Innovations-Release bezeichnet eine Zwischenversion der Software-Applikation mit neuen oder geänderten Funktionalitäten. Eine neue Zwischenversion wird einmal oder auch mehrmals zwischen zwei Major-Releases veröffentlicht:

Innovations-Releases sind nur für Kunden mit einer gültigen ZEISS Softwarepflegevereinbarung oder eines gültigen Subscriptionvertrags erhältlich;

Für ein Innovations-Release wird kein Service-Pack zur Verfügung gestellt;

Es ist immer nur der aktuelle Innovations-Release gültig;

Es gibt keine Rückwärtskompatibilität mit vorherigen Haupt- oder Innovations-Releases.

Service Pack (auslieferbares Medium) bezeichnet eine Zusammenfassung von Patches. Vorteil ist, dass damit durch die Ausführung einer einzigen Installation mehrere Fehler behoben werden. In der Regel enthält ein Service Pack alle Patches (soweit diese nicht obsolet wurden) seit der Veröffentlichung des letzten Major-Releases oder seitdem letzten, veröffentlichten Service Pack. Bei kumulativen Service Packs muss durch den Kunden nur der neueste installiert werden, da dieser die vorherigen Patches enthält:

Service Packs beinhalten Fehlerbehebungen. Sie enthalten jedoch keine neuen Funktionalitäten; Service Packs durchlaufen ein Freigabeverfahren und werden in regelmäßigen zeitlichen Abständen erstellt;

Im Sinne der Gewährleistung werden für jeden Major-Release einer Software eine Reihe von Service Packs zur Verfügung gestellt;

Service Packs stehen allen Kunden zur Verfügung, welche die betreffende Hauptversion / Major Release verwenden dürfen, unabhängig von einem Status als ZEISS Softwarepflegevereinbarung-Vertragskunde;

Patch (auslieferbares Medium) bezeichnet eine Aktualisierung einer Hauptversion / Major Release oder eines Service Packs, um einen oder einige wenige Fehler zu korrigieren.

Patches sind kumuliert aufgebaut. Das bedeutet, dass ein neuer Patch alle Änderungen der vorhergehenden Patches enthält.

Patches werden nur dann erstellt, wenn es eine dringende Fehlerbeseitigung für einen oder mehrere Kunden gibt. Patches werden vom Software-Support an die jeweils betroffenen Kunden verteilt bzw. im ZEISS Portal als Download zur Verfügung gestellt.

Ein Bug Fix bezeichnet eine Fehlerbehebung für einen speziellen Softwarefehler. Bug Fixes werden nicht separat, sondern immer in Form von Patches, Service Packs oder neuen Major-Releases ausgeliefert.

Ein Update/Upgrade wird definiert als Wechsel auf eine neue Hauptversion / Major Release. Ein Update wird in diesem Zusammenhang regelmäßig mit einer gültigen ZEISS Softwarepflegevereinbarung oder eines gültigen Subscriptionvertrags bereitgestellt. Ein Upgrade ist definiert durch den Neuerwerb der aktuellen Hauptversion / Major Release in Verbindung mit dem Neuabschluss einer mindestens einjährigen ZEISS Softwarepflegevereinbarung.

Continuous Release bezeichnet das fortlaufende und agile Zur-Verfügung-Stellen von Fehlerkorrekturen sowie funktionalen Änderungen bzw. Erweiterungen. Es gibt dabei keine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Versionierungsarten Major-Release, Innovations-Release, Service Pack und Patch.

Setup / Installer wird per Download zur Verfügung gestellt und enthält den gesamten Funktionsumfang der Hauptversion, welcher ggf. stufenweise freigeschaltet werden kann.

Freeware ist eine kostenlose Software die dauerhaft zur Nutzung überlassen wird. Freeware mit Registrierung ist eine kostenlose Software, die durch eine Registrierung des Lizenznehmers erweiterte Funktionalitäten der Freeware beinhaltet und zeitlich befristet überlassen wird. Der Lizenzgeber behält sich vor, den Umfang der Freeware in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und ggf. zu erweitern, einzuschränken oder zu ändern.

Floating-Lizenzen: Hierbei handelt es sich um Lizenzen, die global genutzt werden können und keiner Standortgebundenheit unterliegen.

Trialversion ist eine zeitlich befristete, kostenlose Überlassung der Hauptversion der Software.

ZEISS Softwarepflegevereinbarung ist ein zusätzlicher Vertrag zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer, die unter anderem den Erhalt / die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Software, deren Aktualisierung, Beratung sowie Pflege der Software inklusive Dokumentation zum Inhalt hat.

1.4 Wesentliche Begriffsbestimmungen, Beschreibungen und Erklärungen für unterschiedliche Modelle der Zahlung für ZEISS Softwareprodukte

(a) 7-Jahre Modell: Der Lizenznehmer erwirbt ein siebenjähriges ZEISS Software Nutzungsrecht (Details siehe Ziffer 2.1.) des jeweiligen Major-Releases des Softwareprodukts gemäß dieser Lizenzvereinbarung durch Zahlung einer einmaligen Gebühr. Ergänzend kann der Lizenznehmer eine ZEISS Softwarepflegevereinbarung abschließen, die zusätzliche Privilegien gewährt. Der Lizenzgeber erhebt eine laufende Gebühr für die ZEISS Softwarepflegevereinbarung. Das siebenjährige Nutzungsrecht kann sich entweder beim Ausüben des Rechtes auf ein Software-Update im Zuge einer laufenden ZEISS Softwarepflegevereinbarungen verlängern oder durch den Erwerb eines Upgrades auf ein neues Major Release.

(b) Subscription Modell: Der Lizenznehmer erwirbt das Recht, den jeweiligen Major-Release des Softwareprodukts gemäß dieser Lizenzvereinbarung während eines festgelegten Zeitraums, der sogenannten Subscription-Laufzeit, zu nutzen. Eine von der Subscription-Laufzeit abweichende technische Lizenzlaufzeit zählt nicht in die Subscription-Laufzeit und darf vom Lizenznehmer nicht zur unzulässigen kostenfreien Verlängerung der Subscription genutzt werden. Die Subscription kann eine Mindestvertragslaufzeit voraussetzen. Eine solche Mindestvertragslaufzeit wird der Lizenzgeber aber immer vor Vertragsbeginn dem Lizenznehmer mitteilen. Im Subscription Modell können bestimmte Leistungen (Hotline-Support und das Recht zur Nutzung der neuesten Version) enthalten sein, welche nicht in separaten ZEISS Softwarepflegevereinbarungen angeboten werden. Im Subscription Modell besteht eine ausdrückliche Empfehlung des Lizenzgebers an den Lizenznehmer, jeweils die neueste Hauptversion / Major-Release zu nutzen (Update). Sofern der Lizenznehmer dieser Empfehlung nicht nachkommt, übernimmt der Lizenzgeber keine Haftung für das fortgesetzte Funktionieren der initial erworbenen Softwareversion mit zukünftigen Versionen, die sich durch mehr als zwei Major Releases von der initial erworbenen Softwareversion unterscheiden. Der Lizenzgeber erhebt pro Subscription-Laufzeit eine Subscriptiongebühr.

1.5 Wesentliche Begriffsbestimmungen, Beschreibungen und Erklärungen für Concurrent Use- / Floating-Lizenzen für die Softwareprodukte des Lizenzgebers.

Concurrent Use- / Floating-Lizenzen können von mehr als einem Benutzer oder einer Instanz genutzt werden. Die Anzahl der Benutzer mit dem Recht, das lizenzierte Softwareprodukt gleichzeitig zu nutzen, wird durch die Anzahl Concurrent Use- / Floating-Lizenzen geregelt, wenn das Softwareprodukt

(a) auf einem Server installiert ist und von einem Benutzer von einem anderen Computer aus, der

Teil des gleichen internen Netzwerks wie der Fileserver ist, gestartet wird, oder

(b) auf einem Computer eines Benutzers installiert ist, jedoch nur zur Nutzung zur Verfügung steht, wenn der Computer dieses Benutzers von einem Fileserver über ein internes Netzwerk Zugriff darauf erhält, oder

(c) auf einem Computer durch einen dokumentierten / kontrollierten „Lizenz-Check-out-Vorgang“ (Entleihen der Lizenz) befristet installiert ist, wodurch sichergestellt ist, dass die Anzahl der Lizenzen im Netzwerk automatisch reduziert / angepasst wird. Dies schließt die automatische Rückgabe der gewährten Lizenz nach Ablauf des Zeitraums, der im System festgelegt ist, oder eine manuelle Lizenzrückgabe zu einem früheren Zeitpunkt ein. Concurrent Use-Lizenzen sind als globale Concurrent Use-Lizenzen verfügbar.

(d) Sofern die Lizenzen auf einem Server vorliegen, kann die Software on-premise genutzt werden.

1.6 Wesentliche Begriffsbestimmungen, Beschreibungen und Erklärungen für Single Use-Lizenzen und User-bound-Lizenzen für die Softwareprodukte des Lizenzgebers.

Single Use-Lizenz / User-bound-Lizenz bezeichnen eine Lizenz, die das Recht auf die Nutzung des Softwareprodukts begrenzen.

(a) Single Use-Lizenzen sind solche Lizenzen, die jeweils pro Lizenz entweder auf die Nutzung eines Software-Dongle angewiesen sind oder die fest einem Endgerät zugeordnet sind. Eine Nutzung über virtuelle Maschinen, in Docker-Containern, mittels Remote Desktops oder eines Citrix-Servers ist nur zulässig, wenn und soweit der Lizenznehmer sicherstellt, dass die Art der Nutzung der Nutzung auf einem spezifischen, individualisierten Endgerät entspricht.

(b) User-bound-Lizenzen sind Lizenzen, die nur die Nutzung durch eine bestimmte Person zulassen bzw. einen personalisierten Zugang erlauben. Der Zugang erfolgt nach Ermessen des Lizenzgebers mittels Benutzerkennung (Name, Nutzerkennung, E-Mail).

1.7 Wenn das Softwareprodukt vom Lizenzgeber als „Update“, „Upgrade“, „Patch“ oder „Subscription“ gekennzeichnet ist, muss der Lizenznehmer über die für das Update, Upgrade oder Patch vom Lizenzgeber als geeignet gekennzeichnete Softwareproduktlizenz verfügen, um das Softwareprodukt nutzen zu können. Ein Softwareprodukt, das vom Lizenzgeber als Update, Upgrade oder Patch gekennzeichnet ist, ersetzt und / oder erweitert das ursprüngliche Produkt, das als Grundlage für das Update und Upgrade diente. Der Lizenznehmer darf das jeweilige Upgrade oder Patch nur gemäß den Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung nutzen. Handelt es sich beim Softwareprodukt um das Upgrade der Komponente eines Softwarepakets, das als Einzelprodukt lizenziert wurde, darf der Lizenznehmer das Softwareprodukt nur als Komponente dieses einzelnen Produktpakets nutzen und übertragen. Dem Lizenznehmer ist nicht gestattet, es für den Einsatz auf mehreren Computern aufzuteilen.

Durch einen gültigen Subscriptionvertrag ist der Lizenznehmer berechtigt, das neueste Softwareprodukt standardmäßig zu nutzen.

1.8 Das Softwareprodukt kann Codes, Objekte und anderes geistiges Eigentum enthalten, das von Lizenzgebern oder Dritter entwickelt und von diesen lizenziert und in das Softwareprodukt integriert wurde („Embedded Third Party Software“). Etwaig verwendete Embedded Third Party Software oder Open Source-Code und Open Source-Lizenzen beschränken oder beeinträchtigen die gewährten Nutzungsrechte des Lizenznehmers nicht und können jederzeit innerhalb der jeweils genutzten Software abgerufen werden. Im Einzelfall können die jeweiligen Lizenzbedingungen vom Lizenzgeber auf Anforderung jederzeit zur Verfügung gestellt werden.

1.9 Der Kunde gewährt ZEISS, eine weltweite, unbefristete, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare und gebührenfreie Lizenz zur Nutzung von Vorschlägen, Empfehlungen, Funktionsanfragen oder sonstigem Feedback im Zusammenhang mit der ZEISS Software, das von Ihnen oder

in Ihrem Namen bereitgestellt wird, und zur Einbindung oder anderweitigen Nutzung eines solchen Feedbacks in Verbindung mit der ZEISS Software oder anderen Produkten oder Diensten.

1.10 Der Lizenznehmer wird hiermit darüber informiert, dass die Software ganz oder teilweise Komponenten enthält, die als Künstliche Intelligenz (KI) im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates über künstliche Intelligenz („EU KI-VO“) eingestuft sind. Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die betroffenen KI-Komponenten den geltenden Vorschriften entsprechen.

1.11 Entgegenstehende oder von dieser Vereinbarung abweichende Kaufbedingungen des Lizenznehmers werden nicht Vereinbarungsbestandteil, auch wenn der Lizenzgeber diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen der EULA müssen schriftlich und ausdrücklich durch beide Parteien vereinbart werden.

2. Laufzeit, Kündigung und Änderungen der EULA

2.1 Im 7-Jahre Modell werden diese Lizenzvereinbarung und das Nutzungsrecht mit der Zahlung der Lizenzgebühren an den Lizenzgeber rechtskräftig wirksam (Wirksamkeitsdatum).

Die Lizenzvereinbarung beginnt, mit Ausnahme zeitlich befristeter Lizenzvereinbarungen, an dem in der Auftragsbestätigung des Lizenzgebers angegebenen Tag (Wirksamkeitsdatum) oder mit dem Eintrittsdatum, das der Lizenznehmer in der Vereinbarung angegeben hat (Wirksamkeitsdatum). Sind zum Zeitpunkt der Vertragsvereinbarung zwei Wirksamkeitsdaten vorhanden, überwiegt das vom Lizenznehmer in einer Vereinbarung in Textform angegebene Wirksamkeitsdatum. Diese Lizenzvereinbarung und mit ihr das Nutzungsrecht enden sieben (7) Jahre nach dem Wirksamkeitsdatum automatisch.

Werden nach der Zahlung der anfänglichen Lizenzgebühr weitere gleichzeitig Nutzungsberechtigte (Concurrent Users) hinzugefügt, endet die Laufzeit für deren Nutzung des Softwareprodukts mit der zuvor bestehenden, zum aktuellen Zeitpunkt geltenden Laufzeit. Falls der Lizenznehmer ein Upgrade erwirbt, läuft die Laufzeit dieser Lizenzvereinbarung auf der Grundlage weiter, die im neuen Lizenz- und Autorisierungsdokument für das Upgrade festgelegt ist.

2.2 Im Subscription-Modell beginnt diese Lizenzvereinbarung an dem in der Auftragsbestätigung des Lizenzgebers angegebenen ersten Tag der Subscriptionlaufzeit (Wirksamkeitsdatum) oder mit dem Eintrittsdatum, das der Lizenznehmer in einer Vereinbarung (in Textform) angegeben hat (Wirksamkeitsdatum). Sind zum Zeitpunkt der Vertragsvereinbarung zwei Wirksamkeitsdaten vorhanden, überwiegt das vom Lizenznehmer in einer Vereinbarung (in Textform) angegebene Wirksamkeitsdatum. Sofern automatische Verlängerungen in dem Land, der Region, der Provinz oder dem Staat des Lizenznehmers zulässig sind, verlängert sich diese Subscription automatisch um eine weitere Subscriptionlaufzeit („verlängerte Subscriptionlaufzeit“), wenn der Subscriptionvertrag nicht rechtzeitig gekündigt wird. Der Lizenzgeber wird wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um den Lizenznehmer über die Verlängerung zu benachrichtigen. Für jede Verlängerung gelten die am ersten Tag der neuen Subscriptionlaufzeit gültigen Preise. Der Lizenznehmer wird im Zuge der Benachrichtigung über die Vertragsverlängerung gegebenenfalls über mögliche Preiserhöhungen unterrichtet.

Das Subscription-Modell wird gebührenpflichtig entweder

(a) am Wirksamkeitsdatum, wenn der Kunde keine weiteren Services zur Einrichtung, die explizit im Zusammenhang mit dem betreffenden Subscriptionprodukt stehen und die eine unabdingbare technische Voraussetzung für die Softwarenutzung durch den Lizenznehmer sind, erworben hat oder

(b) nachdem ZEISS die Einrichtung des Services für den Kunden vorgenommen hat, die explizit im

Zusammenhang mit dem betreffenden Subscriptionprodukt erworben wurden und die eine unabdingbare technische Voraussetzung für die Softwarenutzung durch den Lizenznehmer sind (z. B. Installation).

Nachträgliche Käufe im Rahmen eines bestehenden Subscriptionvertrages werden für die Restlaufzeit des aktuellen Subscriptionzeitraums tageweise anteilig in Rechnung gestellt. Wenn ein neuer Subscriptionzeitraum durch eine automatische Verlängerung des Subscriptionvertrages beginnt, wird die Gebühr für die vereinbarten Leistungen einschließlich Nachkäufen für die ursprünglich vereinbarte Dauer des neuen Subscriptionzeitraums in Rechnung gestellt.

2.3 Im Subscription-Modell kann diese Lizenzvereinbarung (nach Ablauf einer etwaigen Mindestvertragslaufzeit) durch den Lizenznehmer folgendermaßen gegenüber dem Lizenzgeber gekündigt werden:

- (a) dreißig (30) Tage vor dem Ende des Subscriptionzeitraums, wenn zu Beginn ein Subscriptionzeitraum von einem Jahr gewählt wurde,
- (b) vierzehn (14) Tage vor dem Ende des laufenden Monats, wenn zu Beginn ein Subscriptionzeitraum von einem Monat gewählt wurde, oder
- (c) vierzehn (14) Tage vor dem Inkrafttreten einer angekündigten Preiserhöhung

online über das jeweilige ZEISS Portal für registrierte Benutzer, per Einschreiben oder E-Mail. Die Kündigung wird nach Ablauf des zu Beginn gewählten Subscriptionzeitraums, mit dem auch das Nutzungsrecht endet, oder im Falle einer Kündigung nach Ziffer 2.3.c am Tag der Preiserhöhung, wirksam.

2.4 Der Lizenzgeber behält sich rein vorsorglich das Recht vor, diese Lizenzvereinbarung und die entsprechenden Nutzungsrechte mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls der Lizenznehmer eine Bestimmung dieser Lizenzvereinbarung verletzt oder eine Verletzung dieser Lizenzvereinbarung durch Dritte stillschweigend duldet oder seine Verpflichtungen aus dieser Lizenzvereinbarung nicht erfüllt oder falls der Lizenznehmer Insolvenz anmeldet oder bei dem Lizenznehmer ein Kontrollwechsel stattfindet.

2.5 Als präventive Maßnahme sehen diese Endbenutzer-Lizenzvereinbarung eine automatische Nutzungsbeendigung in den folgenden Fällen vor: Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen von Ziffer 2 und sofern in dieser Lizenzvereinbarung nicht anderweitig vereinbart, endet diese Lizenzvereinbarung automatisch bei Verletzung einer seiner Bestimmungen durch den Lizenznehmer. Darüber hinaus endet diese Lizenzvereinbarung automatisch, sofern nicht anderweitig vereinbart (z. B. bei Concurrent Use / Floating-Lizenzen), falls der Lizenznehmer den Besitz des Softwareprodukts oder eine Kopie der Software Dritten überträgt (Ziffer 4.3 bis 4.6) oder den Computer oder das Messgerät, auf dem das Softwareprodukt installiert ist, an einen Dritten verkauft. Das Nutzungsrecht für die Vorgängerversion(en) endet mit der Installation des Updates oder Upgrades. Der Lizenznehmer ist nicht mehr zur Nutzung der Vorgängerversion(en) auf einem anderen Computersystem oder zur Bereitstellung einer oder mehrerer Vorgängerversionen zur Nutzung durch Dritte berechtigt.

2.6 Unter keinen Umständen sind bei Kündigung oder einvernehmlicher Beendigung dieses Vertrages Lizenzgebühren vollständig oder teilweise erstattungsfähig, es sei denn ZEISS hat die vorzeitige Beendigung dieses Vertrages zu vertreten. Der Lizenznehmer muss, die unter Ziffer 10 genannten Bedingungen für die Rückgabe und Löschung einhalten. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle vernünftigen Anstrengungen zu unternehmen, um alle Kopien des Softwareprodukts – als Ganzes, in Teilen oder in Verbindung mit anderer Software – bei Beendigung dieses Lizenzvertrags zu vernichten.

3. Vervielfältigungsrechte

3.1 Der Lizenznehmer darf die gelieferte Software in dem Umfang vervielfältigen, in dem die Vervielfältigung zur Nutzung der Software erforderlich ist. Erforderliche Vervielfältigungen der Software sind unter anderem die Installation des Softwareprodukts auf dem Massenspeicher des Geräts gemäß diesem Lizenzvertrag und das Laden der Software in den Hauptspeicher des Computers. Änderungen an der Hardware können zusätzlichen Aufwand für eine anschließende Lizenzierung, Reparatur der Lizenz oder eine erneute Lizenzierung durch den Lizenznehmer und / oder Lizenzgeber erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für Änderungen oder Erweiterungen von Computerhardware-Komponenten oder den Austausch eines Computersystems als Ganzes mit / ohne Netzwerkzugriff (MAC-Adresse). Falls das Softwareprodukt vom Lizenzgeber auf andere Computerhardware übertragen wird, darf der Lizenznehmer die übertragene Software nicht länger auf dem „alten“ System nutzen.

3.2 Außerdem ist der Lizenznehmer zur Anfertigung von Kopien zur Datensicherung berechtigt. Diese Sicherungskopie des lizenzierten Softwareprodukts muss als solche gekennzeichnet sein.

3.3 Sind aus Gründen der Datensicherheit oder -sicherung nach einem Totalausfall eine schnelle Reaktivierung des Computersystems, des Vertragsgegenstands eingeschlossen, sowie die Sicherung des gesamten Datenbestands, des installierten Softwareprodukts eingeschlossen, erforderlich, so kann der Lizenznehmer die maximal erforderliche Anzahl an Sicherungskopien erstellen. Die betreffenden Datenmedien sind angemessen zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen ausschließlich zu Archivierungszwecken genutzt werden.

3.4 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, weitere Kopien zu erstellen oder Dritte anzuweisen, weitere Kopien zu erstellen, insbesondere ist er nicht berechtigt, den Programmcode mit einem Drucker auszudrucken oder Fotokopien des Handbuchs zu erstellen.

4. Weiterverkauf und Übertragung

4.1 Ist die Software als „NFR“ oder „Not for Resale“ („Nicht zum Weiterverkauf bestimmt“) oder als "Evaluation Copy" („Testversion“) oder „Time Limited Trial“ („zeitlich begrenzte Testversion“) gekennzeichnet, ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, das Softwareprodukt oder die dazugehörigen Handbücher und Softwaredokumentation für gewerbliche Zwecke zu nutzen oder einzusetzen, und er darf das Softwareprodukt anderen nicht weiterverkaufen, übertragen oder anderweitig zur Verfügung stellen, es sei denn, er hat hierfür die ausdrückliche Genehmigung des Lizenzgebers. Ausgenommen vom Verbot der gewerblichen Nutzung sind kostenfreie Trial- und Free-Lizenzen. Gewerblicher Einsatz umfasst auch die Nutzung des Softwareprodukts zur Erstellung von allgemein zugänglicher Computersoftware.

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Softwareprodukt Dritten im Rahmen von Hosting- oder Downloadoptionen zu vermieten, verleasen, verleihen oder zur Verfügung zu stellen, es sei denn, der Lizenzgeber hat dies ausdrücklich schriftlich angegeben oder erlaubt.

4.2 Es ist jedoch gestattet, Dritten ein Nutzungsrecht einzuräumen, wenn diese das Softwareprodukt nach Maßgabe des Lizenznehmers (wie eigene Mitarbeiter) nutzen müssen. Von der Nutzung auf jeden Fall ausgeschlossen sind unabhängige Dritte. Jedweder Remote Zugriff (und die damit verbundene, mittelbare Nutzung) ist unzulässig, es sei denn der Remote Zugriff erfolgt vom Lizenzgeber zur Wartung.

4.3 Es ist zulässig namens und im Auftrag eines Dritten für diesen Dritten Software zu bestellen, soweit ersichtlich ist, dass der Dritte der Lizenznehmer von ZEISS wird und dieser den EULA zustimmt. Im Einzelfall (insb. bei Hardware-gebundener Software) kann dies aber vom Abschluss einer zusätzlichen Softwarepflegevereinbarung anhängig gemacht werden.

4.4 Der Lizenznehmer darf die im Vertragsdokument erworbenen und aufgeführten Concurrent Use- / Floating-Lizenzen global innerhalb seines Unternehmens und der mit ihm nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen einsetzen. Die Nutzung durch Dritte, insbesondere externe Dienstleister (ausgenommen Dienstleister im Bereich Wartung, Kalibrierung, Reparatur, Umzug und Umrüstung von Systemen), Lieferanten ist gestattet, insofern diese im Namen des Lizenznehmers agieren. Die nutzungsberechtigten Dritten sind zur Einhaltung der Lizenzbedingungen verpflichtet.

4.5 Bei Lizenzierung des Softwareprodukts für eine Leasinggesellschaft (Leasinggeber), steht es der Leasinggesellschaft frei, das Softwareprodukt einem vereinbarten Leasingnehmer zu den Bedingungen dieses Lizenzvertrags zur Verfügung zu stellen. Wird der Leasinggegenstand weiter verleast, ist es dem Leasinggeber gestattet, die Nutzungsrechte am Softwareprodukt zusammen mit dem Leasinggegenstand unter Angabe entsprechender Informationen (welche CMM / System / Seriennummer, gewährte Softwarelizenzen, Name / Anschrift des alten und neuen Leasingnehmers umfassen) in schriftlicher Form vor der geplanten Übertragung zu übertragen, sowie vom Leasingnehmer die Anerkennung der Bedingungen der übertragenen Lizenz in schriftlicher Form zu fordern.

4.6 Im 7-Jahre Modell kann das Softwareprodukt unter Einhaltung der folgenden Bedingungen als Teil des Verkaufs eines Gerätes, der das Softwareprodukt beinhaltet, an eine andere Partei übertragen werden:

- (a) beim übertragenden Benutzer verbleiben keine Kopien des Softwareprodukts;
- (b) als Voraussetzung für die Wirksamkeit einer solchen Übertragung muss die empfangende Partei die Bedingungen dieses Lizenzvertrags ausdrücklich per E-Mail mit einer gescannten Kopie eines unterzeichneten Informationsschreibens, wie zum Beispiel einer pdf-Kopie, adressiert an die vom Lizenzgeber angegebene E-Mail-Adresse gegenüber dem Lizenzgeber anerkennen; und
- (c) die übertragene Software muss zum Zeitpunkt ihrer Übertragung auf dem neusten Stand sein (neueste überarbeitete Softwareversion). Lizenzen sind nur innerhalb der Europäischen Union bzw. außerhalb der Europäischen Union nur innerhalb der Länder, in denen sie ursprünglich erworben wurden, übertragbar; und
- (d) alle Softwaremodule des Softwareprodukts können nur als ein Paket und nicht als einzelne Lizenzen übertragen werden.

4.7 Im Subscription-Modell kann das Softwareprodukt nicht als Teil des Verkaufs eines Gerätes, der die Softwareproduktlizenz beinhaltet, an eine andere Partei übertragen werden. Der neue Eigentümer des Gerätes muss eine neue Subscription abschließen oder die Lizenz im 7-Jahre Modell erwerben.

4.8 Übertragung innerhalb von Rechtspersonen oder globalen Konzernen des Lizenznehmers.

Sofern der übertragende Lizenznehmer und die empfangende Partei Teil einer Rechtsperson oder Teil verbundener Unternehmen sind, ist die Übertragung gestattet, sofern die empfangende Partei diesen Lizenzbedingungen zustimmt (Anerkenntnis an die vom Lizenzgeber angegebene E-Mail-Adresse). „Verbundene Unternehmen“ bedeutet jede Rechtsperson, die direkt oder indirekt von einer Rechtsperson oder deren Muttergesellschaft kontrolliert wird. „Kontrolle“ im Sinne dieses Lizenzvertrags bedeutet direkter oder indirekter Besitz von mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Anteile an diesem Unternehmen oder mehr als fünfzig Prozent (50 %) direkter oder indirekter Beteiligung am Entscheidungsorgan dieses Unternehmens.

4.9 Übertragung der Softwarelizenzooptionen im 7-Jahre Modell.

Wenn das Softwareprodukt unter Beteiligung des Lizenzgebers an Dritte übertragen wird, fällt eine Lizenzgebühr gemäß der gültigen Preisliste des Lizenzgebers an. Die Zahl der Übertragungen ist auf höchstens vier (4) während der Laufzeit dieses Lizenzvertrags begrenzt.

5. Mehrfachnutzung

5.1 Die Mehrfachnutzung der Software ist abhängig von der Art der Lizenzierung möglich, vgl. Concurrent Use-Lizenzen. Nur im Notfall darf der Lizenznehmer die Software auf alternativen Geräten der gleichen Art verwenden.

Die Mehrfachnutzung des Softwareprodukts muss vom Lizenzgeber genehmigt werden bzw. erfordert den Erwerb der jeweiligen Lizenz. Sofern in diesem Lizenzvertrag nicht anders vereinbart, gelten sämtliche anderen Bedingungen dieses Lizenzvertrags für die Nutzung des Softwareprodukts durch den Lizenznehmer im Rahmen einer Concurrent Use-Lizenz und / oder User-bound Lizenz.

5.2 Wenn der Lizenznehmer das Softwareprodukt, das durch ein Update oder Upgrade ersetzt wurde, parallel zum aktuellen Softwareprodukt weiter nutzen möchte, benötigt er hierfür die vorherige Zustimmung des Lizenzgebers, sofern sich dies nicht aus den erworbenen Lizenzen ergibt; eine pdf-Kopie der Zustimmung ist an die angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Nutzt der Lizenznehmer ohne Zustimmung des Lizenzgebers ersetzte Softwareprodukte, verstößt er mit der Weiternutzung gegen die Endbenutzer-Lizenzvereinbarung. Der Lizenznehmer muss einen solchen Nutzungsfall durch interne Prozesse auf jeden Fall ausschließen. Für den Fall der Zuwiderhandlung muss der Kunde pro Lizenz die aktuelle Lizenzgebühr als Vertragsstrafe entrichten und die Nutzung einstellen.

6. Rückübersetzung und Programmänderungen

6.1 Die Rückübersetzung des lizenzierten Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) und andere Arten des Reverse Engineering verschiedener unterschiedlicher Phasen der Software-Erstellung sind nur insoweit zulässig, wie sie dazu dienen, Fehler zu korrigieren, die das Funktionieren der Software beeinträchtigen. Der Lizenznehmer darf eine solche Dekompilierung jedoch nur in dem für die Berichtigung erforderlichen Ausmaß und gegebenenfalls unter Einhaltung der mit dem Inhaber des Urheberrechts an diesem Programm vertraglich festgelegten Bedingungen vornehmen.

Weiter ist eine Dekompilierung in Fällen zulässig, um Informationen zu gewinnen, die zur Interoperabilität mit einem unabhängig geschaffenen Computerprogramm erforderlich sind, und nur falls diese Informationen nicht anderweitig beschafft werden können.

6.2 Weitere Voraussetzung für die Genehmigung zur Rückübersetzung ist die Durchführung des Reverse Engineering oder der Programmebeobachtung ausschließlich durch Verfahren, zu deren Ausführung der Lizenznehmer gemäß diesem Lizenzvertrag berechtigt ist.

6.3 Der Lizenznehmer darf grundsätzlich keine Änderungen am urheberrechtlich geschützten Softwareprodukt vornehmen, außer wenn dies zur Behebung von Fehlern erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass dies ausschließlich zum Zweck der Korrektur von Fehlern geschieht, die das Funktionieren der Software beeinträchtigen.

Im letzteren Fall und wenn beim Reparaturvorgang wichtige Programmfunktionen und Arbeitsmethoden offengelegt werden könnten, kann der Lizenznehmer einen gewerblich tätigen Dritten mit der Reparatur beauftragen, wenn dieser Dritte nicht ein potenzieller Wettbewerber des Lizenzgebers ist.

Soweit der Lizenznehmer zur Behebung von Fehlern Änderungen am Softwareprodukt vornimmt, übernimmt der Lizenzgeber, insb. auch nicht durch diese Freigabe, für die daraus resultierende Folgen keine Haftung.

6.4 Alle Eigentums- und Urheberrechte in Bezug auf das Softwareprodukt, die gedruckten Begleitmaterialien und sämtliche Kopien des Softwareprodukts verbleiben beim Lizenzgeber oder seinen Lieferanten. Das vorliegende Softwareprodukt ist nach deutschem Urheberrecht, US-amerikanischem Urheberrecht und den Bestimmungen internationaler Verträge geschützt. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die der Software beiliegenden gedruckten Materialien zu vervielfältigen.

6.5 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Hinweise zum Urheberrecht oder Markennennungen, die der Lizenzgeber angebracht hat, zu entfernen, zu ändern oder zu ergänzen. Dies beinhaltet ohne Einschränkungen alle Verweise in physischen und / oder elektronischen Medien oder Dokumenten, in „Setup-Assistenten“ oder in den Dialogfeldern „Über...“ und / oder in anderen Verweisen, die im Internet dargestellt oder über das Internet aktiviert werden, im Programmcode oder anderen Ausführungsformen, die ursprünglich in der Software enthalten waren oder anderweitig vom Lizenzgeber erstellt wurden.

7. Gewährleistung und Kündigungsrecht

7.1 Der Lizenzgeber gewährleistet in Bezug auf das für den Lizenznehmer lizenzierte Softwareprodukt die in der Betriebsanleitung festgelegte Leistung, insofern das Softwareprodukt in dem vorgesehenen System unter Einhaltung der Richtlinien des Lizenzgebers installiert wird.

7.2 Als Fehler (Bug) an dem Softwareprodukt oder seinen Softwaremodulen gelten ausschließlich solche Fehler (Bugs), die jederzeit reproduzierbar sind.

7.3 Der Lizenzgeber beseitigt Fehler an dem Softwareprodukt, und in allen Handbüchern sowie anderen Dokumenten, innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der zur Fehlerbeseitigung notwendigen entsprechender Angaben zum Fehler vom Lizenznehmer. Fehler werden durch Nachbesserungen, die nicht in Rechnung gestellt werden, oder durch Ersatz der Lieferung, nach Wahl des Lizenzgebers, behoben.

7.4 Das Kündigungsrecht des Lizenznehmers aufgrund der Nichtausführbarkeit des Softwareprodukts kann erst ausgeübt werden, wenn Nachbesserungen bzw. Ersatz zweimal erfolglos erfolgt sind.

7.5 Der Lizenzgeber gibt weder eine Garantie noch eine Gewährleistung für die Funktionalität der von Drittanbietern oder dem Lizenznehmer / Kunden erstellten Messpläne oder -programme, ebenso wenig wie auf das fehlerfreie Ausführen der Messpläne oder -programme mit der Software oder auf den Systemen des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber schließt jede Form der Gewährleistung oder Garantie in Bezug auf Messpläne und -programme Dritter aus, vor allem nach der Implementierung von Softwareupgrades oder neuen Programmversionen / Softwareupdates.

Der Lizenzgeber hebt besonders die Möglichkeit hervor, dass das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend beschriebenen Faktoren einen Leistungsverlust oder eine Veränderung der Leistung in Bezug auf Messpläne verursachen kann:

- (a) Das Betriebssystem des Computers wurde zwischen Softwareversionen gewechselt;
- (b) wesentliche Änderungen an den Berechnungsalgorithmen;
- (c) Behebung von Softwarefehlern und -fehlfunktionen;
- (d) Änderungen der Abhängigkeiten zwischen Softwareoptionen;
- (e) falsche Programmierung von Messplänen;
- (f) Einfluss von Softwareprogrammen oder -modulen, die nicht vom Lizenzgeber herausgegebenen wurden.

8. Haftung

8.1 Falls der Lizenznehmer das Softwareprodukt nicht auf die vertraglich festgelegte Weise nutzen kann und der Lizenznehmer dies aufgrund der unterlassenen oder falschen Umsetzung von Vorschlägen und Ratschlägen vor oder nach der Unterzeichnung des Vertrages oder aufgrund der Verletzung sonstiger vertraglicher Pflichten zu vertreten hat, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Lizenznehmers entsprechend die in Ziffer 7 und 8 dargelegten Regelungen.

Für Schäden, die nicht am Softwareprodukt, beziehungsweise nicht an der Hardware und dem angeschlossenen Gerät entstehen, gilt die Haftungsverpflichtung des Lizenzgebers ausschließlich in den folgenden Fällen, unabhängig vom jeweiligen Rechtsgrund:

- vorsätzliches Fehlverhalten,
- grobe Fahrlässigkeit,
- schuldhaft herbeigeführter Schaden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, bei Fehlern, die der Lizenzgeber arglistig verschwiegen, oder die er unter Gewährleistung ausgeschlossen hat,
- Softwarefehler im Rahmen der Haftung bei Personen- und Sachschäden aufgrund persönlich implementierter Objekte, wie in den dafür zutreffenden Produkthaftungsregelungen dargelegt

8.2 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lizenzgeber auch bei grober Fahrlässigkeit. Im letzteren Fall ist die Haftung auf Schäden begrenzt, die vorhersehbar und typisch für diese Art von Vertrag sind.

8.3 Außerdem haften der Lizenzgeber, seine Mitarbeiter und seine Erfüllungsgehilfen für Datenverlust oder -änderungen aufgrund von Programmfehlern, beschränkt auf den Umfang, in dem dies unvermeidbar gewesen wäre, wenn der Lizenznehmer seiner Verpflichtung, regelmäßig und mindestens einmal täglich Sicherungskopien zu erstellen, nachgekommen wäre.

8.4 Bei Ansprüchen aufgrund von Urheberrechtsverletzungen gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer das Recht zur weiteren Nutzung des Softwareprodukts oder zur Vornahme von Änderungen am Softwareprodukt. Wenn dies nicht wirtschaftlich sinnvoll ist, so nimmt der Lizenzgeber den Vertragsgegenstand zurück und erstattet die gezahlte Lizenzgebühr, abzüglich eines der Dauer der vorherigen Nutzung entsprechenden Betrags. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Lizenznehmer dem Lizenzgeber diese Art der Ansprüche unverzüglich schriftlich mitteilt und dem Lizenzgeber alle Rechtsmittel und außergerichtlichen Regelungen gestattet.

8.5 Für Serverunterbrechungen, Unterbrechung der Lizenzzuteilung und sonstige Support-Fälle, die nicht eindeutig auf eine fehlerhaft erstellte Lizenz zurückzuführen sind, übernimmt der Lizenzgeber in Bezug auf Concurrent Use- / Floating-Lizenzen und / oder User-bound Lizenzen keine Haftung.

Der Lizenznehmer oder dessen IT-Provider ist verantwortlich für die Vorhaltung der notwendigen Anzahl an Lizenzen zur Erbringung seiner Leistungen. Der Lizenzgeber haftet nicht für Nutzungsunterbrechungen und nachfolgende Arbeits- / Produktionsausfälle.

8.6 Weitergehende Haftungsansprüche des Lizenznehmers sind ausdrücklich ausgeschlossen.

8.7 Der Lizenznehmer ist für alle aus der Nutzung des Softwareprodukts entstehenden Probleme verantwortlich, die nicht direkt durch den Lizenzgeber verursacht werden. Daher ist der Lizenznehmer für alle Daten verantwortlich, die bei der Nutzung des Softwareprodukts erzeugt und hergestellt werden. Der Lizenznehmer ist demnach zur beziehungsweise für die Einhaltung der in dieser Lizenzvereinbarung genannten Bedingungen verpflichtet und verantwortlich.

9. Pflicht des Lizenznehmers zur Softwarepflege, Gefahrtragung

9.1 Im 7-Jahre Modell besteht eine ausdrückliche Empfehlung des Lizenzgebers an den Lizenznehmer, zusätzlich zum Erwerb einer Concurrent Use-/ Floating-Lizenz entsprechend den vorliegenden Endnutzerbestimmungen die erworbenen Lizenzen einer bestehenden ZEISS Softwarepflegevereinbarung zuzuordnen oder bei Bedarf eine zusätzliche ZEISS Softwarepflegevereinbarung abzuschließen, um die Software zu nutzen. Sofern der Lizenznehmer dieser Empfehlung nicht nachkommt, übernimmt der Lizenzgeber keine Haftung für das fortgesetzte Funktionieren der initial erworbenen Softwareversion mit zukünftigen Versionen, die sich durch mehr als zwei Major Releases von der initial erworbenen Softwareversion unterscheiden.

9.2 Softwarepflege erfolgt nach Maßgabe der gesonderten Softwarepflegevereinbarung. Die neueste Version der ZEISS Softwarepflegevereinbarung kann auf der jeweiligen Webseite eingesehen und abgerufen werden.

9.3 Die Verwaltung des Floating-Servers obliegt dem Lizenznehmer, diese Obliegenheit kann aber auch durch ein Self-Service Tool für den Kunden ermöglicht werden. Für den sicheren Betrieb und die Aufrechterhaltung des Servers ist der Lizenznehmer verantwortlich. Der Lizenzgeber bzw. der Lizenznehmer übernimmt die Einspielung / Installation der Lizenzen auf dem (virtuellen) Floating-Server. Die Server-Hardware stellt der Lizenznehmer zur Verfügung.

Eine mögliche Einrichtung der Serverinfrastruktur sowie Beratung zu Betrieb und Aufrechterhaltung des Server-Betriebes durch den Lizenzgeber müssen im Rahmen eines Projektgeschäftes vertraglich individuell geregelt werden.

9.4 Die Verteilung der Lizenzen zur Nutzung der Software obliegt dem Lizenznehmer. Die Nutzer müssen jedoch Mitarbeiter des Lizenznehmers sein. Eine Nutzung durch externe Stakeholder des Lizenznehmers, z. B. Kunden oder Lieferanten, ist nicht gestattet (siehe auch Ziffer 4. Weiterverkauf und Übertragung und Ziffer 5. Mehrfachnutzung).

9.5 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den Zugriff Dritter auf die Software und Dokumentation durch Ergreifung geeigneter Maßnahmen zu verhindern. Insbesondere hat der Lizenznehmer seine Mitarbeiter anzuweisen, Dritten den Zugriff auf die Software zu verwehren.

9.6 Sollte ein Mitarbeiter des Lizenznehmers gegen das Urheberrecht verstoßen oder nicht berechtigten Dritten den Zugriff auf die Software gewähren, so ist der Lizenznehmer verpflichtet, sich an der Aufklärung des Verstoßes zu beteiligen, und er muss den Lizenzgeber über die betreffende Aufklärung dieses Verstoßes in Kenntnis setzen.

9.7 Der Lizenznehmer trägt das Risiko des zufälligen Verlusts sowie Zerstörung, besonders in Bezug auf Diebstahl des Softwareprodukts oder Kopierschutzsteckers. Die Lizenzvereinbarung endet automatisch im Falle von Zerstörung oder Verlust. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den Verlust eines Lizenzdongles dem Lizenzgeber unverzüglich anzuzeigen.

9.8 Verlust eines Lizenz-Kopierschutzsteckers / Software-Dongle: Der Lizenznehmer haftet für den gelieferten Software- Kopierschutzstecker. Ein Verlust des Software-Kopierschutzsteckers ist gleichzusetzen mit einem Verlust des Softwareprodukts. Die Kosten für den Ersatz des Software-Kopierschutzsteckers und der damit verbundenen Softwarelizenzen werden dem Lizenznehmer in Rechnung gestellt. Bei Diebstahl des Kopierschutzsteckers ist ein offizieller Polizeibericht zur Neuerteilung einer Lizenz gegen Zahlung eines festgelegten Betrags für die Rückübertragung in Höhe von gegenwärtig 1.500 Euro zzgl. gesetzlicher MwSt. erforderlich.

Ungeachtet des Vorstehenden ist der Lizenznehmer berechtigt, vom Lizenzgeber den Abschluss eines neuen Lizenzvertrags und die darauffolgende Lieferung eines Softwareprodukts zu verlangen. In diesem Fall gelten und fallen für den Ersatz des gestohlenen Softwareprodukts entsprechende Lizenzgebühren in Höhe des Betrags für ein Upgrade an.

9.9 Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Nutzung der Software von den in den Release Notes angegebenen Systemvoraussetzungen abhängt. Der Lizenzgeber übernimmt keine Verantwortung für Funktionsstörungen oder Einschränkungen der Software, die aus der Nichteinhaltung dieser Systemvoraussetzungen resultieren. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, gilt dies für:

- Die Verwendung veralteter Betriebssysteme, die möglicherweise nicht mit der modernen Software kompatibel sind.
- Die Nutzung von Hardware mit unzureichender Rechenleistung, die die ordnungsgemäße Ausführung der Software beeinträchtigen kann.

Der Lizenznehmer wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Funktionalität der Software nur gewährleistet werden kann, wenn die empfohlenen Systemvoraussetzungen erfüllt sind. Der Lizenzgeber empfiehlt, vor der Installation die aktuellen Systemvoraussetzungen zu überprüfen und gegebenenfalls erforderliche Upgrades durchzuführen.

9.10 Insoweit eine durch den Lizenznehmer genutzte Software oder ein genutztes Endgerät nicht mehr für entsprechende Supportleistungen qualifiziert ist (sogenannter "End of Support"), gilt folgendes:

Der Lizenzgeber übernimmt keine Haftung für das fortgesetzte Funktionieren dieser Software oder einer Software in Kombination mit einer Hardware, die den End of Support erreicht hat. Der Erwerb eines Software-Upgrades bzw. eines Software-Updates im Rahmen einer ZEISS Softwarepflegevereinbarung oder eines gültigen Subscriptionvertrags erfolgt auf eigene Verantwortung des Lizenznehmers.

Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Lizenznehmer trotz des End of Supports einer Software bzw. eines oder mehrerer Hardware-Komponenten, die Software via eines Software-Upgrades oder im Rahmen einer Softwarepflegevereinbarung bezieht, installiert und / oder nutzt.

Der jeweilige End of Support ist der offiziellen Liste zu entnehmen: [Liste abgekündigter Produkte](#)

10. Verpflichtung zur Rückgabe und Löschung der gelieferten Daten

10.1 Nach Beendigung dieses Lizenzvertrags ist der Lizenznehmer zur Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger, des Dongles sowie der gesamten Dokumentation, Materialien und sonstiger Dokumente in seinem Besitz verpflichtet. Das Softwareprodukt und die gesamte Dokumentation müssen dem Lizenzgeber unentgeltlich zugesandt werden. Bei Beförderung durch Dritte muss die Lieferart die sichere Zustellung gewährleisten (Einschreiben, sichere Sendung o. ä.) und die Sendung ist bis zu einem Betrag, der dem Betrag der Lizenzgebühr entspricht, zu versichern. Der Lizenznehmer muss in Textform bestätigen, dass die Software erfolgreich deinstalliert wurde.

10.2 Die ordnungsgemäße Rückgabe des Softwareprodukts schließt die vollständige und endgültige Löschung aller vorhandenen Kopien und insbesondere Kopien der Software auf dem Computer ein.

10.3 Sollte der Lizenznehmer die in den Ziffern 10.1, 10.2 dieses Lizenzvertrags festgelegten Anforderungen nicht einhalten, so zahlt der Lizenznehmer an den Lizenzgeber einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe des Betrags der vereinbarten Lizenzgebühr. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Lizenzgebers bleiben davon unberührt und werden gegebenenfalls auf den pauschalierten Schadensersatz angerechnet.

10.4 Der Lizenzgeber kann entscheiden, dass das Softwareprodukt nicht zurückzugeben wird und stattdessen verlangen, dass das Softwareprodukt gelöscht und die Dokumentation vernichtet wird. Falls der Lizenzgeber sich für diese Handlungsoption entscheidet, teilt er diese Entscheidung dem Lizenznehmer ausdrücklich in Textform mit.

10.5 Der Lizenznehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er das Softwareprodukt nach der Beendigung des Lizenzvertrages nicht mehr nutzen darf und dass die Nichteinhaltung dieser Anforderung eine Verletzung des Urheberrechts darstellt. Ziffer 9.3 gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

11. Datenerfassung

11.1 Mit Installation des Softwareprodukts werden in Diagnose- sowie technische und nutzungsrelevante Informationen (System- und Hardwarekennungen sowie Informationen über die verwendete Systemsoftware, Softwarelizenz und Module sowie alle mit der Software gesteuerten Geräte und Kommunikationen) lokal auf dem Rechner des Lizenznehmers erfasst bzw. die Erfassung der vorgenannten Information wird vorbereitet. Der Lizenzgeber stellt eine detaillierte Übersicht der erfassten Daten zur Verfügung. Zu diesem Zweck wird unter Umständen auch die Windows-Benutzerkennung erhoben. Die Verarbeitung der Windows-Benutzerkennung erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. b) DSGVO. Da die Windows-Benutzerkennung auf den echten Namen eines Nutzers hindeuten kann und damit personenbezogen ist, ist es auch möglich einen lokalen Nutzer anzulegen, der nicht den Namen der betroffenen Person enthält. Je nach Anwendungs- und Konfigurationsfall können diese Daten aber auch lokal im Netzwerk oder auf im Netz befindlichen Servern gespeichert werden, um weitere Produkte bzw. Dienstleistungen des Lizenzgebers zu ermöglichen. Der Lizenzgeber ist berechtigt, diese systemischen Daten zu Diagnosezwecken bzw. für Lizenzgeber-Dienste zu nutzen und die Daten zu erfassen, sofern diese für die zuvor beschriebenen Zwecke in einer Form gesammelt und gespeichert werden. Im Falle von Problemen am Standort des Kunden kann es auch nötig sein, die gesammelten Daten – die auch personenbezogene Daten enthalten können – an ZEISS zu übertragen, so dass das Problem analysiert und gelöst werden kann, oder ein Workaround bereitgestellt werden kann. ZEISS speichert die Datei mit den gesammelten Daten auf internen Systemen auf die nur Mitarbeiter bei ZEISS Zugriff haben, die Zugriff benötigen. Nachdem die Daten analysiert oder eine Fehlerkorrektur (Bugfix) erzeugt wurde, werden die übersendeten Supportdaten automatisch gelöscht, wenn es keine anderen Gründe mehr dafür gibt, diese zu speichern. In Abhängigkeit vom Softwareprodukt kann eine Erfassung der Daten durch die Deinstallation der Analysesoftware verhindert werden.

11.2 Floating-Lizenzen: Der Lizenznehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung bis zu zweimal jährlich Auszüge zur Lizenznutzung zur Verfügung zu stellen. Daraus muss ersichtlich sein

- wie viele Nutzer die Lizenzen
- wie oft
- in welchem Land

im Zeitraum des dem Tag des Lizenzserver-Auszugs vorhergehenden Jahres genutzt haben.

In diesem Zusammenhang behält sich der Lizenzgeber vor, die Zusendung von entsprechenden Log-Files zu verlangen. Sollte der Lizenznehmer dieser Aufforderung auch nach mehrmaliger Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht nachkommen, so ist der Lizenzgeber auf Kosten des Lizenznehmers zur Überprüfung der Nutzung im Rahmen des nachfolgenden Absatzes berechtigt.

Unabhängig von der vorstehenden Regelung ist der Lizenzgeber berechtigt, die Einhaltung des Lizenzvertrages auf eigene Kosten zu überprüfen, sowie für bis zu ein Jahr nach Beendigung des Li-

zenzvertrages eine Überprüfung in Auftrag zu geben. Der Lizenzgeber wird hierfür einen unabhängigen Buch- oder Wirtschaftsprüfer einer international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen, welcher Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegt. Die Überprüfung wird mindestens 30 Tage vorher angekündigt und findet während der normalen Geschäftszeiten in einer Art und Weise statt, die die normale Geschäftstätigkeit des Lizenznehmers nicht unangemessen beeinträchtigt. Der Lizenznehmer muss dem Buch- oder Wirtschaftsprüfer unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die dieser zur Unterstützung der Überprüfung in angemessener Weise verlangen kann. Sollte dabei eine Verletzung des Lizenzvertrages festgestellt werden, so muss der Lizenznehmer dem Lizenzgeber sämtliche Kosten der Prüfung ersetzen, darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche können geltend gemacht werden.

12. Sicherungsmaßnahmen, Auditrecht

12.1 Der Lizenznehmer wird die Software sowie gegebenenfalls die Zugangsdaten für den Onlinezugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere sind sämtliche Kopien der Software sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren.

12.2 Der Lizenznehmer wird es dem Lizenzgeber auf dessen Verlangen ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Software zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Lizenznehmer das Programm qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Lizenznehmer dem Lizenzgeber Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung durch den Lizenzgeber oder eine vom Lizenzgeber benannte und für den Lizenznehmer akzeptable Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermöglichen. Der Lizenzgeber darf die Prüfung in den Räumen des Lizenznehmers zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten mit einer Ankündigungsfrist von 14 Tagen durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. Der Lizenzgeber wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der erworbenen Lizenzanzahl um mehr als 5 % (fünf Prozent) oder eine anderweitige nicht vertragsgemäße Nutzung, so trägt der Lizenznehmer die Kosten der Überprüfung, ansonsten trägt die Kosten der Lizenzgeber.

13. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

13.1 Macht ein Dritter Ansprüche aus Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder eines Urheberrechts gegen den Kunden geltend, weil dieser eine von ZEISS gelieferte Softwareversion, Firmwareergänzung oder dazugehörige Dokumentation benutzt, ist ZEISS verpflichtet, etwaige dem Schutzrechtsinhaber gerichtlich zugesprochene oder mit vorheriger Zustimmung von ZEISS zugestandene Kosten- und Schadenersatzbeträge zu bezahlen. Vorausgesetzt ist dabei, dass der Kunde ZEISS unverzüglich schriftlich über derartige Ansprüche unterrichtet und ZEISS alle Abwehrmaßnahmen und außergerichtlichen Regelungen vorbehalten bleiben. Der Kunde ist verpflichtet, ZEISS bei der Abwehr nach besten Kräften zu unterstützen. Unter diesen Voraussetzungen wird ZEISS dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch der Softwareversion, Firmwareergänzung oder Dokumentation verschaffen. Falls dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich sein sollte, ist ZEISS verpflichtet, nach eigener Wahl und auf eigene Kosten den entsprechenden Gegenstand entweder derart abzuändern oder zu ersetzen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder den Gegenstand zurückzunehmen und das dafür bezahlte Entgelt abzüglich eines die gezogenen Nutzungen berücksichtigenden Betrages zu erstatten.

13.2 ZEISS hat keine Verpflichtungen, falls Schutzrechtsverletzungen dadurch hervorgerufen werden, dass von ZEISS gelieferte Softwareversionen, Firmwareergänzungen oder Dokumentation

nicht in der vorgesehenen Weise verwendet oder nicht auf einem bestimmten System einschließlich Peripheriegeräten eingesetzt wird.

14. Zusätzliche Bedingungen für Innovation-Releases

14.1 Einschränkungen bei Innovations-Releases: Zwischen regelmäßigen Major-Releases (offizielle neue Version des Softwareproduktes) der Software werden Kunden mit einer ZEISS Softwarepflegevereinbarung oder eines gültigen Subscriptionvertrags in Innovations-Releases neue Funktionalitäten bereits vor einem Major-Release zur Verfügung gestellt, um bereits früher von erweiterten Funktionsumfängen profitieren zu können.

14.2 Das Nutzungsrecht für Innovation-Releases gemäß Ziffer 2.1 Endbenutzer-Lizenzvertrag – EULA ist zeitlich beschränkt bis zur Verfügungsstellung des nächsten Major-Releases.

14.3 Die Funktionen in den Innovations-Releases werden gleichermaßen getestet und dokumentiert wie auch bei Major-Releases. Fehlerbehebung für Innovationversionen werden nur mit einer neuen Hauptversion / Major Release oder mit der Hauptversion / Major Release verbundenen Servicepack-Version zur Verfügung gestellt, für Innovations-Releases wird keine separate Fehlerbehebung im Sinne von Servicepacks angeboten; Innovations-Release-Software darf nicht verkauft, getauscht oder in sonstiger Weise übertragen werden respektive Dritten zur Verfügung gestellt werden.

14.4 Funktionen, die in Innovations-Releases zur Verfügung gestellt werden, müssen nicht zwangsläufig gleichermaßen im Standardumfang der Major-Releases enthalten sein. Messpläne oder -programme, die in Innovations-Releases programmiert, geändert bzw. geöffnet und abgespeichert wurden sind nicht rückwärtskompatibel – weder auf Vorgänger Haupt- noch auf Vorgänger Innovations-Releases.

14.5 Abweichung von Ziffer 8 der Endbenutzer-Lizenzvereinbarung – EULA gilt für die Haftung: Innovations-Releases können regelmäßig noch Mängel beinhalten. Die Gewährung einer Lizenz für Innovation-Software erfolgte zum Zwecke einer frühzeitigen Nutzung von neuen Softwarefunktionen und der Übermittlung von Feedback hinsichtlich der Qualität und Nutzbarkeit bzw. auch Identifikation von Mängeln. Die Innovations-Releases werden „WIE GESEHEN“ und „SOWEIT VERFÜGBAR“ bereitgestellt. Sie können Fehler oder Ungenauigkeiten enthalten, die bei Geräten des Lizenznehmers und daran angeschlossenen Peripheriegeräten (einschließlich insbesondere Server und Computer) zu Ausfällen, Beeinträchtigungen oder Daten- und / oder Informationsverlust führen können.

15. Exportkontrolle

Der Lizenznehmer übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung aller anwendbaren Bestimmungen und Vorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Exportkontroll- und Sanktionsbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union sowie der Vereinigten Staaten von Amerika. Insbesondere bestätigt der Lizenznehmer, die Software sowie jedwede damit verbundene Technologie oder Dokumentation (einschließlich, aber nicht beschränkt auf elektronische Lizenzen) oder Teile davon weder direkt noch indirekt unter Nichtbefolgung der vorgenannten Bestimmungen in sanktionierte Länder oder an sanktionierte natürliche oder juristische Personen bereitzustellen. Der Lizenznehmer sichert dem Lizenzgeber zu, dass er die Software sowie jedwede damit verbundene Technologie oder Dokumentation oder Teile davon nicht unter Verletzung vorgenannter anwendbarer Gesetze oder Vorschriften verwenden wird. Weiterhin verpflichtet sich der Lizenznehmer den Lizenzgeber von allen Ansprüchen freizustellen und schadlos zu halten, welche aus der Nichteinhaltung vorgenannter anwendbarer Bestimmungen resultiert.

16. Auswertung des Nutzerverhaltens in anonymisierter Form

Der Lizenznehmer stimmt einer Auswertung des Nutzerverhaltens in anonymisierter Form durch den Lizenzgeber zu Zwecken der Verbesserung und Weiterentwicklung seiner Produkte zu.

17. Sonstiges

17.1 Sämtliche mündliche Vereinbarungen, Änderungen, Erweiterungen oder Konkretisierungen dieser Lizenzbedingungen sowie die besonderen Eigenschaften der getroffenen Zusicherungen oder Vereinbarungen oder Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Falls diese von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers abgefasst sind, so werden sie erst mit der Genehmigung des Lizenzgebers rechtlich bindend.

17.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise berührt oder beeinträchtigt. Die Parteien werden die rechtswidrige, ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine rechtmäßige, gültige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die der ursprünglichen wirtschaftlichen Absicht der Parteien so nahe wie möglich kommt.

17.3 Sollten Teile dieses Vertrags unwirksam werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile dieses Vertrags. Der unwirksame Teil dieses Vertrags soll durch seine Parteien durch gesetzlich zulässige Bestimmungen ersetzt werden, die der Absicht der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

17.4 Auf diesen Vertrag sind die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland anwendbar, unter Ausschluss des Gesetzes über den internationalen Warenkauf und der Regeln des Kollisionsrechts.

18. Empfangs- und Kenntnisnahmebestätigung

Der Lizenznehmer hat die Nutzung dieser Lizenzbedingungen durch den Lizenzgeber zur Kenntnis genommen. Der Lizenznehmer hat diese Bedingungen im angemessenen Umfang anerkannt.

Carl Zeiss AG

Carl-Zeiss-Straße 20
73447 Oberkochen,
Deutschland

Stand: Oktober 2025